

SUPPLIER CODE OF CONDUCT

STEULER LININGS

Erstellung Leitung Internationaler Zentraler Strategischer Einkauf	Prüfung Leitung Qualitäts-, Sicherheits-, Umwelt- & Energiemanagement	Freigabe Geschäftsführung	Dokumentennummer Ticketnummer
Cihangir Yükseldi	Christiane Arndt	Andreas Grimm	QD-QM-COR-2112

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Erwartungshaltung und Geltung des Supplier Code of Conduct	3
2	Integrität	3
2.1	Einhaltung geltenden Rechts	3
2.2	Außenwirtschaftsrecht	3
2.3	Schutz vor Korruption und Bestechung	3
2.4	Einladungen und Geschenke	3
2.5	Interessenkonflikte	3
2.6	Fairer Wettbewerb	3
2.7	Schutz des Vermögens und Eigentums	3
2.8	Schutz geistigen Eigentums	3
2.9	Datenschutz	3
2.10	Finanzielle Integrität	3
2.11	Vertraulichkeit und Geschäftsinformationen	3
2.12	Informationssicherheit	3
3	Menschen- und Arbeitnehmerrechte	11
3.1	Einhaltung geltender Normen und Gesetze	3
3.2	Kinderarbeit	3
3.3	Zwangsarbeit	3
3.4	Diskriminierung	3
3.5	Vereinigungsfreiheit	3
3.6	Arbeitszeiten und Vergütung	3
3.7	Konfliktminerale	3
4	Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit	11
	Gesundheit und Sicherheit	3
5	Umweltschutz	11
	Verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen	3
6	Lieferantenbeziehungen	11
	Subunternehmer und Unterlieferanten	3
7	Einhaltung des Steuler Supplier Code of Conduct	11
7.1	Einhaltung	3
7.2	Verstöße	3
8	Steuler Supplier Code of Conduct	11
	Erklärung des Lieferanten	3

ÄNDERUNGSHISTORIE

Version	Name	Datum	Status	Beschreibung	Informiert

1 EINFÜHRUNG

1.1 EINLEITUNG

Wirtschaftlicher Erfolg und gesellschaftliche Verantwortung lassen sich nicht voneinander trennen. Verantwortungsvolles und ethisches Verhalten gegenüber Mitarbeitern, Geschäftspartnern, der Gesellschaft und der Umwelt ist fester Bestandteil der Steuler-Gruppe. Wir verstehen Nachhaltigkeit als einen wesentlichen Bestandteil unserer Geschäftsprozesse. Wir beziehen als Technologie-Unternehmen mit hoher Werkstoffkompetenz weltweit Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen bei Lieferanten, um mit innovativen Produkt- und Serviceleistungen den nachhaltigen Erfolg unserer Kunden zu sichern.

Grundlage dafür ist eine verantwortungsvolle und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung. Aus diesem Grund binden wir Lieferanten direkt in unsere Nachhaltigkeitsstrategie ein. Bei unseren Einkaufsaktivitäten achten wir neben prozessualen, ökonomischen und technischen Kriterien ebenfalls auf gesellschaftliche und ökologische Aspekte sowie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz.

Im Spannungsfeld zwischen Produkten, Leistung, Markt, Region und Prozess sind für uns Kosten, Qualität, Zuverlässigkeit, Innovation und Nachhaltigkeit wesentliche Faktoren zur Lieferantenauswahl und -bewertung. Die Steuler-Gruppe fühlt sich an die folgenden Regeln ebenfalls gebunden.

1.2 ERWARTUNGSHALTUNG UND GELTUNG DES SUPPLIER CODE OF CONDUCT

Die Steuler-Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass sie in ihren Aktivitäten den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, den Prinzipien des United Nations Global Compact und diesem Steuler Supplier Code of Conduct entsprechen. Weiterhin wird erwartet, dass sie geeignete Prozesse implementiert haben, welche die Einhaltung der geltenden Gesetze in ihren Unternehmen unterstützen und eine kontinuierliche Verbesserung in Bezug auf die Grundsätze und Anforderungen des Steuler Supplier Code of Conduct fördern. Ferner erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie dafür Sorge tragen, dass ihre verbundenen Unternehmen alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen ebenfalls einhalten und anerkennen. Unter „verbundene Unternehmen“ im Sinne dieser Erklärung sind Gesellschaften zu verstehen, die mittelbar oder unmittelbar zu mindestens fünfzig Prozent (50 %) des stimmberechtigten Stammkapitals im wirtschaftlichen Eigentum des Hauptunternehmens stehen.

Geschäftspartner im Sinne dieses Supplier Code of Conduct, von denen wir die Beachtung unserer hierin niedergelegten Standards erwarten, sind alle Dritten, die für, im Namen von oder gemeinsam mit der Steuler-Gruppe tätig werden. Hierzu zählen u. a. Lieferanten, Vertriebspartner, Berater, Makler, Subunternehmer, Minderheitsgesellschafter, Handelsvertreter und freie Mitarbeiter.

2 INTEGRITÄT

2.1 EINHALTUNG GELTENDEN RECHTS

Die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften ist für uns selbstverständlich. Wir erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern. Nur so kann eine vertrauensvolle und langfristige Geschäftsbeziehung gesichert werden.

In einzelnen Ländern, Geschäftsfeldern oder Märkten können

strengere Vorschriften bestehen als jene, die in diesem Supplier Code of Conduct beschrieben sind. In solchen Fällen sind die strikteren Vorschriften anzuwenden.

2.2 AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT

Nationale und internationale Gesetze reglementieren den Import, Export oder inländischen Handel von Waren, Technologien oder Dienstleistungen, den Umgang mit bestimmten Produkten sowie den Kapital- und Zahlungsverkehr. Durch angemessene Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass durch Transaktionen mit Dritten nicht gegen geltende Wirtschaftsverbotsmaßnahmen oder Vorschriften der Handels-, Import- und Exportkontrolle oder zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen wird.

2.3 SCHUTZ VOR KORRUPTION UND BESTECHUNG

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Korruption nicht tolerieren und in ihren Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen. Insbesondere stellen sie sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an Beschäftigte der Steuler-Gruppe oder diesen nahestehende Dritte mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen, anbieten, versprechen oder gewähren.

2.4 EINLADUNGEN UND GESCHENKE

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung missbrauchen. Einladungen und Geschenke an Beschäftigte der Steuler-Gruppe oder diesen nahestehende Personen werden nur gewährt, wenn Anlass und Umfang angemessen sind und sie als zulässiger Ausdruck lokal anerkannter Geschäftspraxis betrachtet und geduldet werden. Gleichermaßen fordern die Lieferanten von Beschäftigten der Steuler-Gruppe keine unangemessenen Vorteile.

2.5 INTERESSENKONFLIKTE

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit der Steuler-Gruppe ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, werden schon im Ansatz vermieden. Geschäftspartner, die bei ihrer Tätigkeit in Bezug auf die Steuler-Gruppe von einem möglichen oder tatsächlichen Interessenkonflikt betroffen sind, sind verpflichtet, diesen umgehend offenzulegen und zu lösen.

2.6 FAIRER WETTBEWERB

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze beachten. Lieferanten beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie Ihre Marktstellung missbräuchlich aus. Sie unterlassen wettbewerbsbeschränkende Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Vertriebsunternehmen, Händlern und Kunden sowie sonstige wettbewerbsbeschränkende Praktiken. Dazu zählen z. B. Preisabsprachen mit Wettbewerbern, die Aufteilung von Kunden oder Verkaufsgebieten zwischen Wett-

bewerbern, wettbewerbswidrige Boykotte und der rechtswidrige Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen mit Wettbewerbern.

2.7 SCHUTZ DES VERMÖGENS UND EIGENTUMS

Jede Form des Betrugs oder vermögensschädigender Delikte (z. B. Betrug, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung, Steuerhinterziehung oder Geldwäsche) ist verboten, unabhängig davon, ob dadurch Steuler-Firmenvermögen oder das Vermögen Dritter geschädigt wird. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

2.8 SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

Als geistiges Eigentum werden, unabhängig von ihrem kommerziellen Wert, Rechte an immateriellen Schöpfungen (Produkte geistiger Arbeit) bezeichnet. Dazu gehören u. a. Software und grafische Arbeiten. Geistiges Eigentum ist durch Gesetze (z. B. durch das Urheberrecht, durch Marken-, Design- oder Patentrechte) als Geschäftsgeheimnis oder Know-how geschützt.

Als Verletzung geschützten geistigen Eigentums gelten z. B. die Nutzung, Weitergabe und die unerlaubte Vervielfältigung bzw. Verbreitung geistigen Eigentums (Patente, Zeichnungen, Muster, etc.) gleich ob dies in physischer oder digitaler Form geschieht.

Der Schutz geistigen Eigentums ist für die Steuler-Gruppe als Unternehmen von wesentlicher geschäftspolitischer Bedeutung und wird daher ebenso von unseren Geschäftspartnern erwartet.

2.9 DATENSCHUTZ

Bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung personenbezogener Daten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Informationen über den Gesundheitszustand) von Beschäftigten, Kunden oder anderen Dritten haben unsere Geschäftspartner auf größte Sorgfalt und strenge Vertraulichkeit sowie die Einhaltung geltender Gesetze und Regeln zu achten.

2.10 FINANZIELLE INTEGRITÄT

Geschäftsvorgänge, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen aufgezeichnet und dokumentiert. Für die Finanzbuchhaltung relevante Dokumente dürfen nicht bewusst mit falschen oder irreführenden Einträgen versehen werden. Jede Form der Bilanzmanipulation ist untersagt. Geschäftsvorfälle sind unter allen Umständen zu dokumentieren oder zu buchen.

2.11 VERTRAULICHKEIT UND GESCHÄFTSINFORMATIONEN

Unsere Geschäftspartner stellen sicher, dass vertrauliche Informationen und Daten sorgfältig verwahrt, nicht an Unbefugte weitergeleitet oder diesen zugänglich gemacht und ausschließlich zu den vereinbarten Geschäftszwecken genutzt werden.

Das Besprechen vertraulicher Informationen in der Öffentlichkeit und sozialen Medien oder die unbefugte Weitergabe von Informationen über das Unternehmen oder dessen Kunden an Dritte, wie z. B. Medien oder Wettbewerber, stellen eine Verletzung der Vertraulichkeit dar und können Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht begründen und erhebliche Schadensersatzansprüche auslösen.

2.12 INFORMATIONSSICHERHEIT

Im Geschäftsalltag werden regelmäßig schützenswerte Informationen genutzt und mit IT-Systemen verarbeitet. Hierbei sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen (Prozesse, zugelassene Technologien und lizenzierte Software) erforderlich, die den Schutz geistigen Eigentums und persönlicher Daten gewährleisten. Die Missachtung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen kann schwerwiegende Folgen, wie Datenverlust, Diebstahl personenbezogener Daten oder Verletzung des Urheberrechts, mit sich bringen.

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die von uns bereitgestellten Informationen nur zur Erfüllung der mit der Steuler-Gruppe bestehenden Vereinbarungen und nicht für unzulässige eigene oder persönliche Zwecke oder für unethische oder illegale Aktivitäten zu nutzen.

Es ist Aufgabe unserer Geschäftspartner sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um den Schutz sensibler Informationen vor internem und externem Missbrauch und Bedrohungen zu gewährleisten.

3 MENSCHEN- UND ARBEITNEHMERRECHTE

3.1 EINHALTUNG GELTENDER NORMEN UND GESETZE

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen und internationalen Gesetze sowie die Anerkennung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Internationalen Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und Rechtsformen. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die Rechte Dritter achten und eventuelle Beeinträchtigungen unter Beachtung internationaler Standards so gering wie möglich halten.

3.2 KINDERARBEIT

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten jegliche Art von Kinderarbeit im Sinne der Konventionen 138 und 182 der ILO und der nationalen Gesetze in ihren Unternehmen verbieten und unterlassen. Das Mindestalter eines Kindes oder Heranwachsenden zur Beschäftigung oder Arbeit darf nicht unter dem Alter liegen, in dem die Schulpflicht des Landes endet, in dem der Geschäftspartner unternehmerisch tätig ist.

3.3 ZWANGSARBEIT

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten keine Form der Zwangsarbeit oder des Menschenhandels in ihren Unternehmen zulassen oder sich daran beteiligen. Auch Zwangsarbeit, d. h. jede Arbeit, die von einer Person gegen ihren Willen und unter Androhung einer Strafe verlangt wird, sowie moderne Formen der Sklaverei und des Menschenhandels werden von unseren Geschäftspartnern nicht toleriert.

3.4 DISKRIMINIERUNG

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördern und Diskriminierung bei der Einstellung von Beschäftigten sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden. Niemand darf wegen des Geschlechts, des Alters, des Familienstands, der Hautfarbe, der Nationalität, der ethnischen, politischen oder sozialen Herkunft, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung oder der politischen Meinung benachteiligt werden.

3.5 VEREINIGUNGSFREIHEIT

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeiter achten, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen.

3.6 ARBEITSZEITEN UND VERGÜTUNG

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit einhalten. Ferner wird erwartet, dass die Beschäftigten der Lieferanten eine Vergütung erhalten, die im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen steht.

3.7 KONFLIKTMINERALIEN

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten alle anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmineralien einhalten. Im Falle, dass ein Produkt eines oder mehrere der sog. Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold oder die entsprechenden Erze) enthält, erwarten wir von unseren Lieferanten, dass diese auf Nachfrage Transparenz über ihre Lieferkette bis zur Schmelzhütte sicherstellen können.

4 GESUNDHEITSSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Weiter wird erwartet, dass Lieferanten ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement aufbauen und anwenden (z.B. gemäß SCC** oder ISO 45001). Dies umfasst einerseits die Eindämmung von tatsächlichen und potenziellen Arbeitssicherheitsrisiken und andererseits die Schulung von Beschäftigten, um Unfällen und Berufskrankheiten bestmöglich vorzubeugen.

5 UMWELTSCHUTZ

VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG MIT NATÜRLICHEN RESSOURCEN

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Lieferanten ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden (z. B. gemäß ISO 14001), um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten und zu verbessern.

6 LIEFERANTENBEZIEHUNGEN

SUBUNTERNEHMER UND UNTERLIEFERANTEN

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an ihre Subunternehmer und Unterpelieferanten kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigen. Die Lieferanten bestärken ihre Subunternehmer und Unterpelieferanten darin, die beschriebenen Standards zu Integrität, Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sowie Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer

vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Des Weiteren erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie nur Materialien aus legalen Quellen verwenden und dies auf Nachfrage nachweisen können.

7 EINHALTUNG DES STEULER SUPPLIER CODE OF CONDUCT

7.1 EINHALTUNG

Die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen aus diesem Steuler Supplier Code of Conduct durch die Lieferanten wird mittels Lieferantenselbstauskunft überprüft. Darüber hinaus können zusätzlich, in Abstimmung mit dem Lieferanten, Audits vor Ort durch Beschäftigte der Steuler-Gruppe oder von uns beauftragte Dritte durchgeführt werden.

7.2 VERSTÖSSE

Jeder Verstoß gegen die im Steuler Supplier Code of Conduct genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens der Lieferanten betrachtet. Bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen des Steuler Supplier Code of Conduct behalten wir uns vor, Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen. Weiter steht Steuler das Recht zu, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Lieferanten, die den Steuler Supplier Code of Conduct nachweislich nicht erfüllen oder die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, nachdem ihnen hierzu eine angemessene Frist gesetzt wurde, außerordentlich fristlos zu kündigen.

8 STEULER SUPPLIER CODE OF CONDUCT

ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

1. Der Lieferant hat den „Steuler Supplier Code of Conduct“ erhalten.
2. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, zusätzlich zu den Verpflichtungen aus Rahmen- und Lieferverträgen mit der Steuler-Gruppe, alle Grundsätze und Regelungen des Steuler Supplier Code of Conduct einzuhalten und anzuerkennen.
3. Für die Erklärung gilt das in der Bundesrepublik Deutschland geltende materielle Recht.

Name des Lieferanten

Ort

Datum

Ort

Datum

Name, Vorname

Name, Vorname

Funktion

Funktion

E-Mail-Adresse

E-Mail-Adresse

Unterschrift

Unterschrift

Diese Erklärung muss von ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertretern des Lieferanten in vertretungsberechtigter Zahl unterzeichnet werden.